

**Anfrage vom 02.07.2025
Die Grünen / Petra Coordes**

1. Schülerbeförderung – Antragsstellung und Verfahrensabläufe im Rahmen der Eingliederungshilfe SGB IX – Bearbeitung im Sozialamt

Das Schulamt wird die bislang freiwillig angebotene Schülerbeförderung für Kinder mit sonderpädagogischem Bedarf ab dem Schuljahr 2026/2027 einstellen. Grund sind die Einsparvorgaben des Landes, die die Stadt dazu verpflichten, Ausgaben zu reduzieren und Kosten zu senken.

Zukünftig können Leistungen zur Schülerbeförderung im Rahmen der Eingliederungshilfe beantragt werden. Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, kann eine Kostenübernahme bewilligt werden.

Gemäß den Bestimmungen des SGB IX können Leistungen zur Schülerbeförderung gewährt werden, wenn sie für die Teilhabe an Bildung erforderlich sind. Rechtsgrundlage hierfür ist § 112 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX in Verbindung mit §§ 2 und 99 SGB IX. Anspruchsberechtigt sind Kinder und Jugendliche mit einer wesentlichen oder drohenden Behinderung, sofern der Schulbesuch ohne entsprechende Beförderung nicht oder nur eingeschränkt möglich wäre.

Der konkrete Ablauf zur Beantragung von Leistungen der Schülerbeförderung im Rahmen des SGB IX befindet sich derzeit noch in der Abstimmung. Vor einer verbindlichen Festlegung des Verfahrens sind ämterübergreifende Gespräche, insbesondere mit dem Schulamt und dem Gesundheitsamt erforderlich, um eine einheitliche und praktikable Lösung zu entwickeln.

Für die Gewährung von Leistungen zur Schülerbeförderung müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Dazu zählen unter anderem das Stellen eines Antrags auf Schülerbeförderung, das Vorliegen einer wesentlichen Behinderung sowie die Notwendigkeit der Beförderung, um eine angemessene Schulbildung zu erreichen. Zudem dürfen keine zumutbaren Alternativen zur Beförderung bestehen.

Ein Anspruch auf Leistungen kann ausgeschlossen sein, wenn die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder beispielsweise eine nicht förderfähige Schulform besucht wird.

Die Leistungen werden in der Regel für ein Schuljahr bewilligt. Eine Verlängerung ist möglich, sofern erneut ein entsprechender Antrag gestellt wird.

2. Schullassistenzen nach § 35 a SGB VIII – Auswirkungen der Veränderungen der Tätigkeitsgruppen – Bearbeitung im Amt für Jugend, Familie und Frauen

Das Amt für Jugend, Familie und Frauen ist zuständig für Schullassistenzen nach § 35a SGB VIII für Schülerinnen und Schüler mit einer (drohenden) seelischen Behinderung. Seit 2019 sind die Kosten im Bereich der Schullassistenten um ca. 1125 % gestiegen, die Fallzahlen sind um 737 % gestiegen und liegen aktuell bei über 200 Assistenzen pro Jahr. Im Amt für Jugend, Familie und Frauen werden die Strukturen der Bearbeitung dieser Anträge geschärft und strukturiert. Es ist nicht vorgesehen, Leistungsansprüche zu verweigern, wenn alle Kriterien zur Genehmigung erfüllt sind und die gesetzlich vorgesehenen Nachweise vorgelegt werden.

- Zum Einsatz von Assistenzkräften mit pädagogischer Qualifikation im SGB VIII

Das SGB VIII orientiert sich an den Bedürfnissen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Dieser Grundsatz trifft auch für den Bereich der Rehabilitationsleistungen gemäß § 35a SGB VIII bei einer (drohenden) seelischen Behinderung zu. Für die Erbringung von Leistungen nach § 35a SGB VIII ist grundsätzlich der Einsatz von geeigneten pädagogischen Fachkräften erforderlich. Das gilt auch für die Erbringung von Leistungen der Schulassistenz nach § 35a SGB VIII. Im Einzelfall können durch die fallführenden Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes davon abweichende Entscheidungen getroffen werden.

Auch wenn der Kernbereich der pädagogischen Arbeit ausschließlich Auftrag der Schule ist, leitet sich aus dem pädagogischen Ansatz der Leistungen nach dem SGB VIII die Notwendigkeit ab, im Zuge der Leistungsgewährung durch den Einsatz von Assistenzkräften mit pädagogischer Qualifikation der gesetzlichen Ausrichtung zu entsprechen. Es ist zudem davon auszugehen, dass durch den Einsatz entsprechend qualifizierter Assistenzkräfte die Wirksamkeit der bewilligten Leistungen gemäß § 35a SGB VIII im Bereich der Schulassistenz gesteigert werden kann.

Ob die freien Träger der Schulassistenz über ausreichend pädagogische Fachkräfte verfügen und wie viele Einzelfallentscheidungen getroffen werden, kann erst im Laufe der Umsetzung der Verfahren ab dem Schuljahr 2025/2026 beantwortet werden.

- Zur zukünftigen Umsetzung ab dem 01.01.2028:

Die geplanten Änderungen für das SGB VIII ab dem 01.01.2028 befinden sich auf Bundesebene noch im Klärungsprozess. Bisher sind keine abschließenden Informationen darüber bekannt, wie die Neuregelungen für junge Menschen mit Behinderungen ausgestaltet werden sollen. Wenn die Leistungen für behinderte Kinder weiterhin nach SGB IX gewährt werden, dann in Bremerhaven vom Amt für Jugend, Familie und Frauen, orientieren diese sich weiterhin am Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile. Für den Einsatz von Assistenzkräften nach SGB IX sind daher bisher keine Änderungen in Bezug auf die Qualifikationsanforderungen vorgesehen. Die Leistungsgewährung nach § 35a SGB VIII bleibt wie oben dargestellt, sofern es zu keiner bundesgesetzlichen Änderung kommt.

3. Schulassistenzen nach SGB IX – Bearbeitung im Sozialamt

Im SGB IX Bereich befinden sich derzeit 36 Schulassistenzen mit pädagogischer Qualifikation (z. B. Sozialassistent, Kinderpfleger, Erzieher oder Heilerziehungspfleger) und 128 Schulassistenzen ohne pädagogische Formalqualifikation (Personen mit Erfahrung in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen).